

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN/ STAND Mai 2017

FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON FABRIKNEUEN KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN, AGGREGATEN UND KRAFTFAHRZEUGAUFBAUTEN.

### I. Allgemeines

1. Verkäufer ist die BINZ GmbH & Co. KG, D-73547 Lorch/Württ. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen der Verkäufer nicht widerspricht.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentum und das Urheberrecht vor.
4. Die Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über Leistung, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Gewichts- und Maßangaben, Verbrauch usw. sind keine zugesicherten Eigenschaften, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
2. Für den Lieferumfang sind die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers und etwaige Neben- und Änderungsabreden jeweils in Verbindung mit diesen Bedingungen maßgebend.
3. Der Verkäufer behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

### III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk des Verkäufers. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zur Zeit der Lieferung wird zusätzlich berechnet. Kosten der Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen gemäß Ziffer III.1 sind vor Übergabe des Kaufgegenstandes (Gefahrübergang) und nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat in bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Im Falle der Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang der Zahlung auf dem vom Verkäufer in der Rechnung aufgeführten

Konto maßgeblich. Skonto oder sonstiger Nachlass wird nicht gewährt. Andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen.

3. Bei Teillieferungen i.S.v. Ziffer V.4 ist der Verkäufer zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt des Verkäufers hat der Käufer, soweit er oder ein Dritter den Liefergegenstand nach Lieferung in Besitz hatte, neben Nutzungsschädigung jede auch unverschuldete Wertminderung des Liefergegenstandes zu ersetzen. Der Verkäufer kann entweder Ersatz für die tatsächlich entstandenen Nutzungen und Wertminderungen oder wahlweise pauschalen Ersatz von monatlich 3% des Kaufpreises verlangen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.
5. Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen vom Verkäufer nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Käufer ist mit einer Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer durch den Verkäufer einverstanden.
7. Tritt bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten sowie der Mehrwertsteuer ein, so ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter der Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Bei sonstigen Aufträgen ist der Verkäufer berechtigt, die Preise bei Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten sowie der Mehrwertsteuer anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und dem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Kann die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erst nach Ablauf von 4 Monaten erfolgen, steht dem Verkäufer dasselbe Erhöhungsrecht zu.

### IV. Lieferzeit

1. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche vom Käufer beizubringenden Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten, Transportbehälter und Transportmittel termingemäß beim Verkäufer eingegangen sind.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN/ STAND Mai 2017

FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON FABRIKNEUEN KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN, AGGREGATEN UND KRAFTFAHRZEUGAUFBAUTEN.

- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.
- Bei höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit angemessen, auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das der Verkäufer ganz oder teilweise an der Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung gehindert wird, einschließlich der Nichtbelieferung von Vorlieferanten, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht vom Verkäufer verschuldete unvorhersehbare Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.
- Der Käufer kann sechs (6) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, solange der Käufer nicht die ihm obliegenden, vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.
- Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- Verzögert der Käufer den Liefertermin, indem er erforderliche Mitwirkungshandlungen z.B. Lieferung von Ein-, Um- und Anbauegegenständen, unterlässt, nimmt er den Liefergegenstand nach Gefahrübergang nicht ab oder erfüllt er nicht seine Zahlungsverpflichtungen, so kann der Verkäufer nach Mahnung mit Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzten Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist. Alternativ ist der Verkäufer auch berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
- Verzögert sich die Abholung infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Vom Tage einer darauf folgenden Mahnung an hat der Käufer die bei Dritten entstehenden Lagerkosten oder beim Lagern beim Verkäufer ½ v.H. des Rechnungsbetrages je Monat zu zahlen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII in Empfang zu nehmen. Vorstehender Satz findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem unwesentlichen Mangel um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft handelt.
- Teilleieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

### VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor.
- Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Zulassungsdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil II oder COC-Papier) dem Verkäufer zu.
- Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft oder weiterveräußert weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren

### V. Gefahrenübergang und Übergabe des Liefergegenstandes

- Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer oder - soweit Käufer und Verkäufer davon abweichend Abholung vereinbart haben - mit Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (Gefahrübergang) auf den Käufer über.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN/ STAND Mai 2017

FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON FABRIKNEUEN KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN, AGGREGATEN UND KRAFTFAHRZEUGAUFBAUTEN.

Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Wird der Liefergegenstand vom Verkäufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt.
6. Bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer anderen Sache des Käufers zu einer neuen, einheitlichen Sache steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache. Erwirbt der Käufer nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäufer einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des verbundenen Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache überträgt.
7. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer und seine Unternehmensgruppe bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 25%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer zur Rücknahme berechtigt und der Käufer unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrecht zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers den zurückgenommenen Liefergegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### VII. Haftung für Mangel der Lieferung

1. Der Liefergegenstand ist unverzüglich zu prüfen. Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gerügt werden. Unterlässt der Käufer die

Rüge, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 HGB). Die Prüfungs- und Rügepflichten gelten entsprechend, wenn ein anderer als der bedungene Liefergegenstand oder eine andere als die bedungene Menge des Liefergegenstandes geliefert wurde, sofern der Liefergegenstand nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachtet werden musste.

2. Unbeschadet der Rechte des Käufers nach Abschnitt VIII und IX kann der Käufer bei Fehlerhaftigkeit der Lieferung nach Wahl des Verkäufers nur Reparatur des Liefergegenstandes oder Ersatz fehlerhafter Teile verlangen.
3. Erkennt der Verkäufer einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Ausstands und die angemessenen Kosten der Montage zu seinen Lasten. Der Ersatz von Montagekosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Montage vom Verkäufer oder von einer anerkannten Werkstatt des Verkäufers durchgeführt wird. Weitere Ansprüche des Käufers sind, außer den unter Abschnitt VIII und IX aufgeführten, ausgeschlossen.
4. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer alsbald die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur bei Gefährdung der Betriebssicherheit, von der der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
5. Ersetzte Teile werden bei gelungener Mangelbeseitigung Eigentum des Verkäufers.
6. Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
7. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Gewähr übernommen. Es wird auch keine Gewähr übernommen für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden sind, wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung oder durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe. Vorstehender Satz gilt

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN/ STAND Mai 2017**

FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON FABRIKNEUEN KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN, AGGREGATEN UND KRAFTFAHRZEUGAUFBAUTEN.

nicht, wenn die unsachgemäße Behandlung durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen erfolgte.

### **VIII. Rechte des Käufers**

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers.
2. Der Käufer ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn er dem Verkäufer nach Verzugseintritt erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung oder Ersatzlieferung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung bzw. Ersatzlieferung ablehne.
3. Wird die Lieferung während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Käufers unmöglich, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Käufer hat ferner das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer ihm vom Käufer gesetzten, angemessenen Nachfrist gemäß Abschnitt 7 den Mangel behebt oder nachbessert.

### **IX. Sonstige Ansprüche, Haftung**

1. Soweit sich aus dieser Ziffer IX nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an gelieferten Kaufgegenständen selbst entstanden sind. Vor allem haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Kaufgegenstände für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

### **X. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Schwäbisch Gmünd. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
2. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenverkauf (CISG-„UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

### **XI. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.